

Monopolkommission

Die **Monopolkommission** ist ein formal unabhängiges Beratungsgremium für die Bundesregierung auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung.

Monopolkommission

Branche	
Hauptsitz	Bonn, Heilbachstr. 16
Lobbybüro Deutschland	
Lobbybüro EU	
Webadresse	www.monopolkommission.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lobbystrategien und Einfluss	1
1.1	2016: Rücktritt des Vorsitzenden der Monopolkommission aus Protest	1
2	Mitglieder	2
2.1	Anforderungen und Berufung	2
2.2	Ehemalige Vorsitzende der Monopolkommission	2
3	Kurzdarstellung und Geschichte	3
3.1	Aufgaben	3
4	Weiterführende Informationen	3
5	Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus	3
6	Einzelnachweise	3

Lobbystrategien und Einfluss

2016: Rücktritt des Vorsitzenden der Monopolkommission aus Protest

Die Monopolkommission hatte Bundeswirtschaftsminister [Sigmar Gabriel](#) (SPD) empfohlen, die Sondergenehmigung für den Zusammenschluss der beiden Einzelhändler [Edeka](#) und [Kaiser's Tengelmann](#) abzulehnen. Wirtschaftsminister Gabriel erteilte dennoch die Ministererlaubnis. Aus Protest gegen die Entscheidung ist nun der Vorsitzende der Monopolkommission, Daniel Zimmer, zurückgetreten.^[1]

Mitglieder

N.N.

(Vorsitzender)

- | | |
|----------------------|--|
| Dagmar Kollmann | <ul style="list-style-type: none">• Unternehmerin, Kollmann GmbH• Hypo Real Estate Holding AG, stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates• Deutschen Pfandbriefbank AG, stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates• Initiative Finanzstandort Deutschland, "Sherpa" |
| Thomas Nöcker | <ul style="list-style-type: none">• K+S Aktiengesellschaft, Mitglied des Vorstands |
| Achim Wambach | <ul style="list-style-type: none">• Institut für Wirtschaftspolitik (iwp), Direktor |
| Angelika Westerwelle | <ul style="list-style-type: none">• Unternehmerin, LANAX Management GmbH, einer auf mittelständische Unternehmen spezialisierten Beteiligungsgesellschaft |

(Stand: März 2016), Quelle: ^[2]

Anforderungen und Berufung

Nach § 45 GWB besteht die Monopolkommission aus 5 Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der [Bundesregierung](#) für die Dauer von 4 Jahren berufen. Sie dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Ferner dürfen sie weder einen Wirtschaftsverband noch eine Arbeitgeberorganisation repräsentieren oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Bislang gehörten der Monopolkommission stets ein rechts- und ein wirtschaftswissenschaftlicher Hochschullehrer an, von denen einer Vorsitzender war. Dies ist jedoch nicht zwingend.

Ehemalige Vorsitzende der Monopolkommission

- xxxx-2016: Daniel Zimmer, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Uni Bonn, Geschäftsführender Direktor
- 2004–2008: Jürgen Basedow, Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 2000–2004: Martin Hellwig, bis zu seiner Wahl zum Vorsitzenden Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#) und Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 1998–2000: [Wernhard Möschel](#), bis Juni 2012 Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#)^[3] und Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 1989–1998: Carl Christian von Weizsäcker, bis zu seiner Wahl zum Vorsitzenden Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#)

- 1986–1989: Ulrich Immenga, Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 1979–1986: Erhard Kantzenbach
- 1974–1978: Ernst-Joachim Mestmäcker, bis 1988 Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#) und Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)

Kurzdarstellung und Geschichte

Ihre Stellung und Aufgaben sind in den §§ 44 bis 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), auch Kartellgesetz genannt, geregelt. Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- § 121 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz
- § 44 Postgesetz i.V.m. § 81 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a.F.
- § 62 Energiewirtschaftsgesetz
- § 36 Allgemeines Eisenbahngesetz und
- § 42 Abs. 4 Satz 2 GWB.

Die Monopolkommission ist mit der zweiten GWB-Novelle parallel zur Fusionskontrolle eingeführt worden und nahm 1974 ihre Arbeit auf. Sie hat ihren Sitz in Bonn

Aufgaben

Nach § 44 GWB erstellt die Monopolkommission alle 2 Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Die Bundesregierung kann die Monopolkommission mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen.

Vor der Entscheidung über eine sog. **Ministererlaubnis** ist nach § 42 Abs. 4 GWB eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen. In einer Ministererlaubnis wird auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss erteilt, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen

Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus

Newsletter

Bluesky

Facebook

Instagram

Einzelnachweise

1. ↑ [Edeka-Tengelmann-Fusion: Chef der Monopolkommission tritt zurück](#) Spiegel-Online vom 17.03.2016, abgerufen am 17.03.2016

2. ↑ [Mitglieder](#) Webseite Monopolkommission, abgerufen am 17.03.2016
3. ↑ [ehemalige Mitglieder](#), Website Stiftung Marktwirtschaft, abgerufen am 15.6.2011